



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 172.703**

# **Reglement über die Benützung der Schützenstube Stein am Rhein**

vom XY

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Zweck	3
<b>II. BENÜTZUNG DER ANLAGE</b>	<b>3</b>
Organisation	3
Benützung durch Ausstehende	3
<b>III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
Wirtschaftspatent	3
Wirtschaftsbetrieb	4
Wirtschaftsbetrieb für Aussenstehende	4
Inventar	4
Schäden	4
Versicherung	5
Reglements- änderung	5
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
Inkrafttreten	5

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

Zweck

Die Schützenstube ist Bestandteil der Schiessanlage. Eigentümerin der Schiessanlage ist die Stadt Stein am Rhein. Die Schützenstube dient der Geselligkeit und der Pflege der Kameradschaft.

## **II. BENÜTZUNG DER ANLAGE**

### **Art. 2**

Organisation

Den Schiessvereinen steht das völlig freie und unentgeltliche Benützungszrecht zu. Jeder Schiessverein hat eine verantwortliche Person für die Belange der Schützenstube zu bestimmen. Diese Person ist ihrem Verein gegenüber für den gesamten Wirtschaftsbetrieb verantwortlich, insbesondere für die Sauberhaltung der Stube, für den An- und Abtransport der Getränke und Esswaren, sowie für die Wirtschaftsabrechnung. Sie unterstehen seinerseits der Oberaufsicht der Patentinhaber.

### **Art. 3**

Benützung durch Ausstehende

Für die Benützung der Schützenstube durch aussenstehende Vereine oder Organisationen ist eine Bewilligung des Stadtrates notwendig. Bei der Erteilung einer solchen hat der Stadtrat auf die Belange der Schiessvereine Rücksicht zu nehmen.

## **III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG**

### **Art. 4**

Wirtschaftspatent

Das Wirtschaftspatent (Saisonpatent) ist für alle Schiessvereine gültig und auf die Dauer der Schiesssaison (Schiesspläne) ausgestellt. Es muss jährlich, vor Beginn der Schiesssaison, erneuert werden. Die Patentgebühr ist von den Schiessvereinen zutragen und wird wie folgt aufgeteilt.

Stadtschützen	30%
Militärschützen	30%
Pistolenschützen	30%
Kleinkaliberschützen	10%

### **Art. 5**

Wirtschaftsbetrieb

Der Wirtschaftsbetrieb bei Vereinsanlässen (Bezirksschiessen, Feldschiessen, Endschiessen etc.) geht auf Rechnung des veranstaltenden Vereins. Bei normalen Schiessübungen (oblig. und freiwillige Schiessübungen) steht die Stube ebenfalls zur Benützung offen. Für allfällige Getränke- und Esswarenausgabe hat der schiessende Verein selber zu sorgen.

### **Art. 6**

Wirtschaftsbetrieb  
für  
Aussenstehende

Erteilt der Stadtrat eine Benützungsbewilligung an Aussenstehende, so haben diese für die Wirtschaftsführung und ein entsprechendes Gelegenheitspatent selber zu sorgen. Sie sind auch für eine ordnungsgemässe Übergabe zu verpflichten.

### **Art. 7**

Inventar

Die vier Verantwortlichen der Schützenstube erstellen ein Inventar, das jährlich am Ende Schiesssaison kontrolliert und ergänzt wird.

### **Art. 8**

Schäden

Alle Benützer sind verpflichtet, die Stube, das Mobiliar und sonstige Inventar schonend zu behandeln. Für Beschädigungen ist der Schädiger und falls dieser nicht ermittelt werden kann, der verantwortliche Verein haftbar. Der angerichtete Schaden muss real ersetzt werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, so ist ein entsprechender Barbetrag zu erstatten, der dem Wert der beschädigten Sache entspricht.

### **Art. 9**

Versicherung

Das Gebäude ist bei der kantonalen Gebäudeversicherung brandversichert. Die Prämie dafür bezahlt die Stadt Stein am Rhein als Eigentümer. Für das Mobiliar und die Inneneinrichtungen haben die Schiessvereine eine kombinierte Hausratsversicherung abgeschlossen (Feuer-, Diebstahl-, Glasbruch- und Wasserschadenversicherung). Für die Prämie dieser Versicherung sind die Vereine haftbar. Die Prämienrechnung geht an die Stadtschützengesellschaft, die ermächtigt ist, den Prämienbetrag in vier prozentuale Teile aufzuteilen, wie unter Art. 4 aufgeführt ist und bei den drei andern Vereinen einzuziehen.

### **Art. 10**

Reglements-  
änderung

Dieses Reglement kann nur mit Zustimmung aller vier schiessvereine und des Stadtrates geändert werden.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 11**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat Stein am Rhein auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Schützenstube in Kraft.

### **Die Präsidenten der Schiessvereine**

Stadtschützen:

Militärschützen:

Pistolenschützen:

Kleinkaliberschützen:

**Vom Stadtrat Stein am Rhein genehmigt am XY**

Der Präsident: sig.

Der Stadtschreiber: sig.